

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der **KAS Investment Servicing GmbH, Wiesbaden**

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte

richtlinienkonforme Sondervermögen

Deutsche Postbank Europafonds Plus

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonder-

vermögen von

der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Vertragsbedingungen“

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2

Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 3

Anlagegrenzen

1. Für das Sondervermögen werden mindestens 51% Aktien und verzinsliche Wertpapiere von Unternehmen/Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben. Der Wert der Aktien darf 30% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Für das Sondervermögen werden bis zu 49 % in Geldmarktinstrumenten im Sinne von § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erworben; Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

3. Für das Sondervermögen werden bis zu 49 % in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten; Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

4. Für das Sondervermögen werden bis zu 10 % Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erworben. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

5. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen einsetzen.

6. Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerben.

§ 4

Anlageausschuß

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 5

Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6

Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 7

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 4 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§8

Kosten

Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,25 % p.a. Die Vergütung wird auf Grundlage des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“) des Vortages berechnet. Die Vergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- 2.. Die tägliche Vergütung für die Depotbank beträgt bis zu 0,10 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“) des Vortages. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- 3.. Neben den vorgenannten Vergütungen können folgende Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte ,ggfs. Auflösungsbericht sowie Verkaufsprospekte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- i) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
- j) alle in Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten;
- k) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung; Hinterlegung; Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- l) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- m) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;

- n) Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen;
 - o) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
 - p) Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - q) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern;
 - r) Kosten für die Änderung der Vertragsbedingungen;
 - s) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen bzw. die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen;
 - t) Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten;
 - u) Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00 die über einen Zeitraum von drei Jahren ratierlich belastet und nicht im Sondervermögen aktiviert werden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der

Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

5. Es ist in das Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gestellt für die einzelnen Kosten des Sondervermögens zur Bildung von Rückstellungen börsentäglich Abgrenzungen vorzunehmen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1.Oktober und endet am 30.September des folgenden Jahres..

